

## **Bekanntmachung**

### **Feiertagsrecht Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2024**

Die Verwaltungsgemeinschaft Seeg weist aus gegebenem Anlass auf die Einhaltung des Bayer. Feiertagsgesetzes im Hinblick auf die bevorstehenden „Stillen Tage“: Allerheiligen, Volkstrauertag, Buß- und Betttag sowie am Totensonntag hin. Gemäß Art. 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) sind an den nachfolgenden genannten sog. „stillen Tagen“ öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist:

#### **1. An Allerheiligen (1. November ab 02:00 Uhr)**

- öffentliche Tanzveranstaltungen,
- der Betrieb von Spielhallen,
- alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt,
- der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

#### **2. Am Volkstrauertag (17. November ab 02:00 Uhr)**

- öffentliche Tanzveranstaltungen,
- der Betrieb von Spielhallen,
- alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt,
- der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

#### **3. Buß- und Betttag (20. November ab 02:00 Uhr)**

- öffentliche Tanzveranstaltungen,
- der Betrieb von Spielhallen,
- alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
- der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben,
- Sportveranstaltungen.

Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlicher und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

**4. Am Totensonntag (24. November ab 02:00 Uhr)**

- öffentliche Tanzveranstaltungen,
- der Betrieb von Spielhallen,
- alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
- Sportveranstaltungen sind erlaubt,
- der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

**An den o. g. Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind zusätzlich verboten:**

- Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören;
- öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen;
- Treibjagden.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Seeg, 28. Oktober 2024

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SEEG**



**Albert Schreyer**

Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender  
und Erster Bürgermeister